

1. Vorbemerkungen

Für den Geschäftsverkehr mit der PIA Automation Austria GmbH (Firmenbuch FN 426462 a, LG für ZRS Graz) oder einer mit ihr in der Gruppe verbundenen Gesellschaft (nachstehend Auftraggeber oder kurz AG genannt) gelten ausschließlich die nachstehenden Einkaufsbedingungen. Der Vertragspartner des AG wird nachfolgend Auftragnehmer (kurz AN) genannt. Gemeinsam werden AG und AN nachfolgend „Vertrags-teile“ genannt. Die Rechtsbeziehungen zwischen AG und AN richten sich nach diesen Bedingungen und etwaigen zusätzlichen schriftlichen Vereinbarungen. Allgemeine Geschäfts- oder Lieferbedingungen des AN gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

2. Angebot und Vertragsschluss

2.1 Das Angebot des AN hat, sofern vom AG nicht anders spezifiziert, mindestens drei Monate bindend zu sein.

2.2 Bestellungen des AG sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie schriftlich, per Fax oder per Email erfolgen und firmenmäßig gezeichnet sind. Lieferabrufe können auch durch Datenfernübertragung erfolgen sowie von jedem Standort oder jeder Baustelle des AG. Die Erstellung von Angeboten bzw. Kostenvoranschlägen erfolgt jedenfalls unentgeltlich.

2.3 Der AG ist berechtigt, im Rahmen der Zumutbarkeit für den AN, Änderungen des Liefergegenstandes in Umfang und Ausführung zu verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich von Mehr- und Minderkosten sowie die Änderung von Lieferterminen, dem AG schriftlich mitzuteilen und von diesem die Zustimmung zu den geänderten Bedingungen schriftlich einzuholen.

2.4 Die gänzliche oder teilweise Weitergabe der beauftragten Leistungen an Sublieferanten des AN bedarf der Zustimmung des AG.

3. Preise und Zahlung

3.1 Wenn nichts Gegenteiliges vereinbart ist gelten Festpreise exklusive Umsatzsteuer. In die vereinbarten Festpreise sind sämtliche Leistungen eingerechnet, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind, insbesondere Installations- und Dokumentationskosten, die Kosten für eine erste Instruktion, etwaige Lizenzgebühren, Verpackungs-, Transport-, Versicherung- und Abladekosten, öffentliche Gebühren und Abgaben sowie allfällige Sozialleistungen und Spesen.

3.2 Die Preise gelten frei Aufstellungs- bzw. Verwendungsort bzw. Einlieferungsstelle (Incoterms 2010 „DDP“) abgeladen.

3.3 Die Zahlung erfolgt, soweit dem AG ordnungsgemäß gelegte Rechnungen samt allen erforderlichen Nachweisen der Leistungserbringung vorliegen.

3.4 Die Zahlungen des AG erfolgen EDV-unterstützt einmal monatlich mittels Banküberweisung. Als rechtzeitig gilt eine Zahlung dann, wenn in jener Woche, in der die Skonto- bzw. Nettozahlungsfrist endet, der Überweisungsantrag bei der Bank einlangt.

3.5 Bei Zahlung innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab Rechnungserhalt steht dem Auftraggeber ein Skontoabzug in Höhe von 3 % (drei Prozent) zu. Mangels ausdrücklich anderslautender Vereinbarung beträgt die Zahlungsfrist 45 (fünfundvierzig) Tage ab Rechnungserhalt bzw. der die Zahlungsfrist sonst auslösenden Urkunde.

3.6 Der AN ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AG nicht berechtigt, seine Forderungen abzutreten, zu verpfänden oder durch Dritte einziehen zu lassen. Der AG kann in einem Fall berechtigter Abtretung pauschal 2 % (zwei Prozent) des Fakturenbetrages für zusätzlichen Manipulationsaufwand einbehalten.

4. Mängelanzeige/Verkürzung über die Hälfte

§§ 351, 369 ff sowie § 377 UGB finden keine Anwendung.

5. Erfüllungsort und Liefertermine

5.1 Erfüllungsort ist für die Lieferungen und/oder Leistungen der vom AG in der Bestellung genannte Ort oder der Sitz des AG.

5.2 Vereinbarte Liefertermine und -fristen sind verbindlich und können, mangels gegenteiliger Vereinbarung, vom AG nach Bedarf auf der Baustelle oder einem anderen Lieferort festgelegt werden. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins ist die Übergabe der bestellten Ware an der Verwendungsstelle durch den AN. Lieferungen sind nach den Anweisungen des AG abzuwickeln.

5.3 Die Lieferung hat auf Kosten und Gefahr des AN zu erfolgen. Gefahr und Zufall sowie das unbeschränkte Eigentum gehen, wenn nicht weitere Leistungen wie Montage etc. vereinbart wurden, frühestens mit der Übergabe der gelieferten Ware an der Verwendungsstelle des AG auf diesen über.

5.4 Soweit nichts anderes vereinbart wurde, sind zu liefernde Waren auf Kosten des AN handelsüblich und sachgerecht zu verpacken und gemeinsam mit einem Lieferschein zu übergeben. Verpackung und Lieferschein haben den Inhalt der Lieferung sowie das Projekt und den Namen des Bestellers des AG anzugeben.

5.5 Sollte der AN in Lieferverzug geraten, so hat er den AG unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen. Der AG hat die Möglichkeit nach Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen von der Vertragserfüllung zur Gänze oder vom nichterfüllten Teil zurücktreten und eine Ersatzbeschaffung vorzunehmen.

5.6 Der AN befindet sich dann in Lieferverzug, wenn er an dem von ihm zugesagten Tag der Lieferung nicht liefert oder leistet.

5.7 Ab dem auf den zugesagten Tag der Lieferung folgenden Tag wird folgendes Pönale vereinbart: Pro Kalendertag, in welcher sich der Auftragnehmer im Lieferverzug befindet, wird ein Pönale in Höhe von 5 % (fünf Prozent) des Wertes des sich in Verzug befindlichen Teiles der Lieferung fällig. Der AG ist berechtigt, dieses Pönale vom Auftragswert bei Bezahlung der Lieferung in Abzug zu bringen. Insgesamt ist ein jeweils fällig werdendes Pönale auf 100 % (einhundert Prozent) des Gesamtwertes des sich in Verzug befindlichen Teiles einer Lieferung begrenzt.

6. Qualität und Dokumentation

6.1 Sämtliche gelieferte Waren des AN haben den anerkannten Regeln der Technik, den geltenden Sicherheitsvorschriften, Normen und vereinbarten technischen Spezifikationen zu entsprechen.

6.2 Soweit Behörden, die für Ausführungssicherheit zuständig sind, zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktions-/Montageablauf und die Prüfungsunterlagen des AN verlangen, erklärt sich der AN auf Ersuchen des AG bereit, ihm diesen Einblick zu gewähren, allenfalls erforderliche Unterlagen beizubringen und dabei jedenfalls jede zumutbare Unterstützung zu geben.

6.3 Der AN ist verpflichtet, dem AG spätestens zusammen mit der 1. Teilrechnung (bzw. sofern eine solche nicht vereinbart wurde, spätestens mit der Schlussrechnung) eine unterfertigte Produktliste zu übermitteln, aus der die eingesetzten Produkte sowie für jedes Produkt, Hersteller, Bezugsquellen und Mengen sowie zusätzlich pro Produkt entweder Materialwert in Euro oder Materialanteil in %, ersichtlich sind.

7. Gewährleistung und Schadenersatz

7.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre, soweit nicht für einzelne Liefergegenstände besondere Gewährleistungsfristen vereinbart werden. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt der Übergabe.

7.2 Sind die vom AN erbrachten Leistungen dazu bestimmt, mit oder ohne Verarbeitung vom AG weiter veräußert zu werden, so hat der AN so lange Gewähr zu leisten, bis auch die Gewährleistungsverpflichtung des AG im Vertragsverhältnis mit seinem Auftraggeber endet.

7.3 Tritt ein Mangel innerhalb der gemäß 7.1 und 7.2 vereinbarten Gewährleistungsfrist auf, wird vermutet, dass dieser bereits zum Zeitpunkt der Übergabe vorlag. Diese Vermutung gilt, solange der AN nicht das Gegenteil beweist.

7.4 Bei Vorliegen eines gewährleistungspflichtigen Mangels kann der AG nach seiner Wahl, die Verbesserung oder den Austausch der mangelhaften Ware oder eines mangelhaften Teils am Erfüllungsort oder Preisinderung verlangen. Alle im Zusammenhang mit der Mängelbehebung entstehenden Kosten gehen ebenfalls zu Lasten des AN. Treffen aus dem in 7.2 dargestellten Vertragsverhältnis den AG Gewährleistungs- und Schadenersatzverpflichtungen, deren Ursache in den Leistungen des AN liegt, so wird der AN dem AG dafür im gleichen Umfang Ersatz leisten. Ebenso haftet der AN uneingeschränkt für sämtliche Mangelfolgeschäden.

Der AN haftet weiters für Produzenten und Lieferanten der von ihm verkauften Waren wie für seine Erfüllungsgehilfen.

7.5 Der AN verpflichtet sich für einen Zeitraum von zehn Jahren ab Übernahme geeignete Ersatzteile zu bevorraten und Reparaturen durchzuführen

7.6 Ausschließlich über Verlangen und ausdrücklichen Wunsch des AG wird der AN auch seine Schaden-ersatz- oder Gewährleistungsansprüche aus Ursachen der vertragsgegenständlichen Leistungen, die der AN gegenüber seinen Sublieferanten oder Produzenten hat, an den AG abtreten. In diesem Fall wird der AN, soweit der AG aus dieser Abtretung Befriedigung

erhält, von seinen eigenen Verpflichtungen frei. Ein Recht auf diese Abtretung kann der AN daraus nicht ableiten.

7.7 Haftungsausschlüsse ebenso wie Haftungsbeschränkungen des AN, insbesondere aus dem Titel der Gewährleistung oder des Schadenersatzes, werden nicht akzeptiert.

8. Kündigung, Vertragsauflösung, Vertragsrücktritt

8.1 Bei Dauerschuldverhältnissen kann der AG unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen, der AN unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen mit Wirkung zum Monatsende schriftlich kündigen.

8.2 Aus wichtigem Grund kann der AG einen Vertrag jederzeit fristlos auflösen.

8.3 Insbesondere ist der AG berechtigt, vom Vertrag oder nicht erfüllten Teil zurückzutreten, wenn der AN in Verzug gerät oder seine Lieferungen einstellt (siehe Punkt 5.5) oder das Insolvenzverfahren über das Vermögen des AN eröffnet wird. Darüber hinaus ist der AG zum Rücktritt berechtigt, wenn der AN gegen Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen oder eine andere schriftliche Vereinbarung innerhalb der Geschäftsbeziehung verstoßen hat.

9. Schlussbemerkungen

9.1 Der AN verpflichtet sich unwiderruflich, über sämtliche ihm vom AG zugänglich gemachten, zur Verfügung gestellten oder sonst im Zusammenhang oder auf Grund dieser Geschäftsbeziehung bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse strengstes Stillschweigen zu bewahren. Die Geheimhaltungsverpflichtung bleibt für drei Jahre nach Beendigung der Geschäftsbeziehung mit dem AN hinaus bestehen.

9.2 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der anderen Geschäftsbedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsteile sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

9.3 Es gilt ausschließlich das Recht der Republik Österreich unter Ausschluss der Verweisungsnormen.

Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.4.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) ist ausgeschlossen.

9.4 Änderungen oder Ergänzungen eines Vertrages bedürfen immer der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.

9.5 Für alle aus der Geschäftsbeziehung zwischen AG und AN entstehende Streitigkeiten – einschließlich solcher über sein Bestehen oder Nichtbestehen – ist das in Handelssachen zuständige Gericht in Graz zuständig.